



Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Postfach BMVIT - II/Stabst.IKI
1000 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
BMVIT-	WP-GSt-Gr/Lm	Mathias Grandosek	DW 2389	DW 42389			18.5.2016
630.081/0004-							
II/Stabst.IKI/2016							

Bundesgesetz, mit dem das Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FeZG) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Bundesgesetzes und nimmt wie folgt Stellung:

Der Verfassungsgerichtshof hob eine Bestimmung auf, nach der bei der Berechnung des Haushaltsnettoeinkommens zur Erlangung eines Fernsprechezuschusses nur Mietzins und Betriebskosten bei Mietverhältnissen nach dem Mietrechtsgesetz (MRG) berücksichtigt werden durften, wohingegen bei Mietverhältnissen außerhalb des MRG, Wohnkosten nicht als abzugsfähiger Posten geltend gemacht werden konnten. Dies wird zum Anlass genommen, die entsprechenden Regelungen zu novellieren und auch Wohnkosten außerhalb des MRG zu berücksichtigen. Daneben wird auch die Möglichkeit zum Nachweis von Pflegeausgaben durch eine Bescheinigung des Sozialministeriums geschaffen. Die BAK begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagenen Regelungen, gibt jedoch zu Bedenken, dass die Pauschalierung von abzugsfähigen Wohnkosten bei Mietverhältnissen, die keinem Mieterschutz unterliegen, unter Umständen ebenfalls eine Ungleichbehandlung darstellen könnte.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 2 Abs. 3 Z 1

Der Entwurf zielt darauf ab, dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Rechnung zu tragen und erweitert deshalb die abzugsfähigen Wohnausgaben auch auf Wohnformen, die nicht dem Mieterschutzregime unterliegen. Zum einen können so bei Mietverhältnissen, die dem Mietrechtsgesetz, dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz oder anderen vergleichbaren mieterschützenden Gesetzen unterliegen, Hauptmietzins und Betriebskosten als Ausga-

ben geltend gemacht werden. Bei allen anderen Miet- und Wohnformen wird der Abzug eines Pauschalbetrages, der sich an durchschnittlichen Betriebskosten orientiert, ermöglicht.

Diese Pauschalierung ist zwar bei EigentümerInnen von Häusern und Wohnungen durchaus nachvollziehbar, bei Mietverhältnissen, die keinem Mieterschutz unterliegen, wäre es unseres Erachtens aber durchaus sinnvoll, auch dort auf die tatsächlichen Miet- und Betriebskosten abzustellen.

Zu § 2 Abs. 3 Z 2

Die bisherige Problematik bestand darin, dass außergewöhnliche Belastungen, so auch Ausgaben für eine 24-Stunden-Pflege erst durch die Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides des Folgejahres berücksichtigt werden konnten, obwohl das tatsächliche Haushaltseinkommen bereits früher durch diese Kosten belastet war. Durch die Novelle können diese Kosten nun bei der Antragstellung im selben Jahr berücksichtigt werden, da zum Nachweis auch eine Bescheinigung des Sozialministeriums über die Förderung einer 24-Stunden-Pflege ausreicht. Dies wird seitens der BAK begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident

F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors

F.d.R.d.A.